

Rechtswegerschöpfung, Subsidiarität, Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

Hinweis: Sehr detaillierte Darstellung. Schwierig zu verstehen, weil Euch die ggf. erforderliche Kenntnis des Rechtsweges, des Eilrechtsschutzes usw. fehlt. Hoffentlich trägt die Zusammenfassung dennoch zum Verständnis bei. Keinesfalls auswendig lernen. Versucht vielmehr den Sinn der drei Kriterien zu erkennen und die damit jeweils verbundenen Probleme zu speichern.

Rechtswegerschöpfung

Die Anforderung der Rechtswegerschöpfung (§ 90 II 1 BVerfGG) ist ein besonderer Ausdruck der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde. Unter Rechtsweg ist hierbei der Weg gerichtlicher Nachprüfung des Hoheitsaktes einschließlich der Durchführung vorgeschriebener Vorschaltverfahren und der Erhebung möglicher Rechtsbehelfe mit oder ohne Devolutiveffekt zu verstehen. Der Rechtsweg ist nicht erschöpft, wenn der Beschwerdeführer den Versuch unterlassen hat, durch Einlegung zulässiger und zumutbarer Rechtsbehelfe die Grundrechtsverletzung abzuwenden.

Subsidiarität

Über den Grundsatz der Rechtswegerschöpfung hinaus hat das BVerfG die Zulässigkeitsvoraussetzung der Subsidiarität entwickelt. Dieser Grundsatz besagt, dass der Beschwerdeführer alle ihm zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten ergreifen muss, um es erst gar nicht zu dem Verfassungsverstoß kommen zu lassen oder um eine Korrektur der geltend gemachten Verfassungsverletzung durch die Fachgerichte und somit ohne Inanspruchnahme des BVerfG zu erreichen.

Eine klausurrelevante Fallgruppe stellt die Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen eines Fachgerichts im einstweiligen Rechtsschutz dar. Hier muss der Beschwerdeführer grundsätzlich erst das Hauptsacheverfahren abwarten, um dann Verfassungsbeschwerde erheben zu können. Ausnahmsweise ist eine Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen eine solche Entscheidung möglich, wenn diese selbst einen eigenständigen Grundrechtsverstoß darstellt, die Grundrechtsverletzung irreparabel ist oder die Sachlage vollständig geklärt ist, so dass die zu beurteilenden Rechtsfragen in der Hauptsache identisch sind. Entscheidend ist mithin, ob das Hauptsacheverfahren noch hinreichend Möglichkeit bietet der Grundrechtsverletzung abzuweichen.

Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

Problematisch ist das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis in Fällen der Erledigung, wenn also die Beschwer nicht mehr ausgeräumt werden kann. (z.B. weil der Zeitpunkt zu dem die Versammlung stattfinden sollte bereits verstrichen ist) Im Falle der Erledigung des mit der Verfassungsbeschwerde verfolgten Begehrens kommt es für das Fortbestehen eines Rechtsschutzbedürfnisses darauf an, ob entweder die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage von grundsätzlicher Bedeutung andernfalls unterbliebe und der gerügte Grundrechtseingriff als besonders belastend erscheint oder ob eine Wiederholung der angegriffenen Maßnahme zu besorgen ist. Ein sog. Fortsetzungsfeststellungsinteresse (also das Interesse daran, trotz Erledigung des Begehrens das Verfahren noch weiter zu führen) kann sich auch aus einer möglichen Kompensation materieller Schäden ergeben.